



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 2022

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2000	26.04.2022	Umwandlung der Einrichtung „Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA)“ in die Einrichtung „Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen (LIA)“	366
		Ministerium des Innern	
201	26.04.2022	Rechtsbehelfsbelehrungen für die elektronische Widerspruchs- oder Klageerhebung.	366
		Ministerium der Finanzen	
2370	02.05.2022	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum (Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen).	368

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2000**

**Umwandlung der Einrichtung
„Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA)“
in die Einrichtung
„Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
Nordrhein-Westfalen (LIA)“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 26. April 2022

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, dem Ministerium des Innern sowie dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

1

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird das „Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA)“ im Wege der Rechtsnachfolge in das „Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen (LIA)“ als Einrichtung gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, umgewandelt.

2

Der Sitz des „Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen“ ist Bochum. Es können Außenstellen unterhalten werden.

3

Das „Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen“ ist eine zentrale Beratungs- und Unterstützungseinrichtung der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Arbeitsschutzverwaltung.

Es unterstützt die Arbeitsschutzverwaltung nachhaltig, fachlich und, sofern zweckmäßig, operativ. Die Unterstützungsleistungen des „Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen“ erfolgen insbesondere durch:

- a) Beratung der Arbeitsschutzverwaltung sowie des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums,
- b) Unterstützung der Arbeitsschutzverwaltung in operativen Belangen,
- c) Wahrnehmung der Funktion einer zentralen Serviceeinheit für die Arbeitsschutzverwaltung und
- d) Beratung des für Arbeitsschutz und Arbeit zuständigen Ministeriums zu Fragen der Arbeitsgestaltung.

Darüber hinaus nimmt es die Aufgabe Zentrale Radonstelle des Landes Nordrhein-Westfalen sowie als sicherheitstechnische Aufgabe zum Schutz Dritter die aktive Marktüberwachung von online angebotenen Produkten gemäß Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) wahr.

Die Aufgaben zur Umgebungsüberwachung kerntechnischer Anlagen im Auftrag des für Kerntechnik zuständigen Ministeriums sowie zur Überwachung der Umwelt-radioaktivität im Auftrag des für Umwelt zuständigen Ministeriums für den Regierungsbezirk Düsseldorf bleiben unberührt.

4

Das „Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen“ untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums. Soweit ihm Angelegenheiten und Aufgaben aus dem Geschäftsbereich anderer Ressorts übertragen worden sind beziehungsweise werden, obliegt die Fachaufsicht dem jeweils beauftragenden Ressort. Die Über-

tragung neuer Angelegenheiten und Aufgaben anderer Ressorts erfolgt im Einvernehmen mit dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium.

5

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation sowie die Gliederung der Aufgaben des „Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen“ werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese sowie Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums.

6

Dieser Runderlass tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Errichtung der Einrichtung „Landesinstitut für Arbeitsgestaltung“ des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 18. November 2011 (MBl. NRW. S. 514) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 366

201

**Rechtsbehelfsbelehrungen
für die elektronische Widerspruchs-
oder Klageerhebung**

Runderlass
des Ministeriums des Innern

Vom 26. April 2022

1**Vorbemerkung**

Zum 1. Januar 2022 sind verschiedene Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in Kraft getreten, die die Form der Einlegung eines Widerspruchs und der Erhebung einer Klage betreffen. Daher ist eine Neufassung des Runderlasses „Rechtsbehelfsbelehrung bei elektronischer Widerspruchs- oder Klageerhebung“ vom 12. Dezember 2017 (MBl. NRW. S. 1024) erforderlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Angabe der Form von Klage und Widerspruch gemäß § 58 Absatz 1 und § 70 Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, im Folgenden VwGO, kein zwingender Bestandteil einer Rechtsbehelfsbelehrung. Gleichwohl wird unter dem Gesichtspunkt einer bürgerfreundlichen Verwaltung und zur Vermeidung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO empfohlen, hierzu in der Rechtsbehelfsbelehrung eine gesonderte Erläuterung vorzusehen.

2**Elektronische Widerspruchserhebung**

Soweit nach § 110 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, ein Vorverfahren nach den §§ 68ff. VwGO durchzuführen ist, kann der nach § 69 VwGO einzulegende Widerspruch gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, im Folgenden VwVfG, auch in elektronischer Form erhoben werden. In § 3a Absatz 2 Satz 2 und 4 VwVfG werden die zulässigen Möglichkeiten der elektronischen Form genannt.

2.1

Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur

Gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG genügt der elektronischen Form ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

2.1.1

Formulierungsvorschlag

Bei der Formulierung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist auch § 3 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Danach sind Behörden verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg nach § 3a Absatz 1 VwVfG NRW zu eröffnen, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Für den Zugang bieten die Behörden ein Verschlüsselungsverfahren an. In dem nachfolgenden Formulierungsvorschlag sollte als E-Mail-Adresse die Adresse dieses Zugangs angegeben werden.

Für Rechtsbehelfsbelehrungen zur elektronischen Widerspruchserhebung mittels E-Mail, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, empfehle ich daher folgende Formulierung:

„Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: (E-Mail-Adresse der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat).“

2.1.2

Besonderheiten für Landesbehörden

Die Behörden der Landesverwaltung werden gebeten, in der Rechtsbehelfsbelehrung ausschließlich die E-Mail-Adresse `poststelle@<behördenkürzel>.sec.nrw.de` anzugeben. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nur für Landesbehörden, nicht aber für Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Runderlass „Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Februar 2017 (MBL. NRW. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere für die Art der eingesetzten Verschlüsselungstechnik, für die die Vorgaben von Teil 2 (Schriftformersatz mit elektronischem Identitätsnachweis) der Technischen Richtlinie TR-03107-2 „Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.

2.2

Verwendung einer De-Mail

Nach § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 VwVfG kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform auch durch De-Mail in der Sendevariante „bestätigte sichere Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, ersetzt werden.

Die Behörden sind nach § 3 Absatz 2, § 26 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet, Zugänge zum Empfang von De-Mails nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes einzurichten. Dies eröffnet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, auf diesem Weg auch Widersprüche gegen Verwaltungsakte zu erheben. Daher sollte in einer Rechtsbehelfsbelehrung auch auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Dazu wird folgende Formulierung empfohlen:

„Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: (De-Mail-Adresse der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat).“

2.3

Verwendung eines elektronischen Formulars in Verbindung mit einem sicheren Identitätsnachweis

Die Schriftform kann nach § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 VwVfG auch durch die Eingabe in ein elektronisches

Formular, welches von der Behörde entweder in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, ersetzt werden. Bei der Eingabe über öffentlich zugängliche Netze, die eher in der Praxis vorkommen dürfte, muss gemäß § 3a Absatz 2 Satz 5 VwVfG ein elektronischer Identitätsnachweis erfolgen.

Nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sind die Behörden verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten und die Identitätsfeststellung zulässig ist, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, gemäß § 12 des eID-Karten-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, anzubieten.

Dies eröffnet die Möglichkeit, einen Widerspruch mit elektronischem Identitätsnachweis auch durch direkte Eingabe in ein elektronisches Formular einzulegen, sofern die Behörde ein solches Formular über das Internet zur Verfügung stellt. In diesem Fall sollte in einer Rechtsbehelfsbelehrung auch auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Hierfür empfehle ich folgende Formulierung:

„Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: (Bezeichnung des von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und Angabe der Internetseite/des Links).“

2.4

Weitere Vorkehrungen

Bei Eröffnung eines Zugangs zur Übermittlung elektronischer Dokumente im Wege der beiden vorgenannten Verfahren nach Nummer 2.2 und 2.3 sind zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, damit diese Verfahren alle für den Schriftformersatz erforderlichen Funktionalitäten erfüllen. Hierfür gelten die Vorgaben des unter Nummer 2.1.2 erwähnten Runderlasses „Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen“ sowie von Teil 2 (Schriftformersatz mit elektronischem Identitätsnachweis) der Technischen Richtlinie TR-03107-2 „Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government“, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

3

Elektronische Klageerhebung

Nach § 81 Absatz 1 Satz 1 VwGO ist die Klage bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Nach § 81 Absatz 1 Satz 2 VwGO kann sie bei dem Verwaltungsgericht auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Daneben ist nach § 55a VwGO eine elektronische Klageerhebung in der Weise möglich, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. In § 55a Absatz 4 VwGO sind sichere Übermittlungswege aufgeführt, mit denen elektronische Dokumente dem Gericht übersandt werden können, ohne dass die Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich ist.

3.1

Änderungen bei der Klageerhebung mit Wirkung vom 1. Januar 2022

Nach § 55d Satz 1 VwGO sind mit Wirkung vom 1. Januar 2022 vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen

sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingereicht werden, verpflichtend als elektronisches Dokument zu übermitteln. § 55d Satz 2 VwGO erstreckt diese Verpflichtung auf die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Aus § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 253 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, ergibt sich, dass von dieser Bestimmung nicht nur die vorbereitenden Schriftsätze gemäß §§ 129ff. der Zivilprozessordnung erfasst sind. Auch sogenannte bestimmende Schriftsätze wie zum Beispiel Klageschriften fallen unter die neue Regelung, weil nach § 253 Absatz 4 der Zivilprozessordnung die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klage anzuwenden sind. Die Vorschrift bezieht sich somit auf alle an das Gericht adressierten Schriftsätze, Anträge und Erklärungen, die von Rechtsanwälten und ihnen gleichgestellten Personen eingereicht werden und macht die herkömmliche Einreichung der genannten Unterlagen beispielsweise in Papierform für diesen Personenkreis prozessual unwirksam.

Durch diese Neuregelung wird die bisherige Möglichkeit, die genannten Unterlagen als elektronische Dokumente mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen, für Behörden, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für durch einen Rechtsanwalt vertretene Personen zu einer Verpflichtung.

3.2

Formulierungsvorschlag

Für eine Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Klageerhebung empfehle ich folgende Formulierung:

„Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.“

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

4

Eigenverantwortliche Prüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsbehelfsbelehrungen

Meine Empfehlungen zur Formulierung von Rechtsbehelfsbelehrungen zur elektronischen Widerspruchs- und

Klageerhebung entbinden die Behörden nicht von der Pflicht, jeweils in eigener Verantwortung die Rechtmäßigkeit ihrer Rechtsbehelfsbelehrungen zu prüfen und die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung im Blick zu halten.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Rechtsbehelfsbelehrung bei elektronischer Widerspruchs- oder Klageerhebung“ vom 12. Dezember 2017 (MBL NRW. S. 1024) außer Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 366

2370

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum (Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen)

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen

Vom 2. Mai 2022

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt aus Mitteln des Landesprogramms „Förderprogramm zur Unterstützung bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum“

- nach Maßgabe dieser Richtlinie,
- der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 158) und
- der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. 2020 S. 631) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zu § 44 LHO

Zuwendungen zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum.

1.2

Zuwendungszweck ist, natürliche Personen bei der Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum in Nordrhein-Westfalen finanziell zu unterstützen. Zielgruppe sind Bürgerinnen und Bürger, die vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 (förderfähiger Erwerbszeitraum) den Erwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie im Sinne von Nummer 2 notariell beurkunden lassen oder diesen mit einem rechtskräftigen Zuschlagsbeschluss nachweisen.

1.3

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr trifft die Bewilligungsbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Erhöhung der Zuwendung nach Bewilligung ist ausgeschlossen.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Gefördert wird der Erwerb einer Wohnimmobilie zur Selbstnutzung in Nordrhein-Westfalen.

2.2

Wohnimmobilie im Sinne dieser Richtlinie ist das Eigentums- oder Erbbaurecht der Antragstellenden an einem selbstgenutzten Wohnhaus, an einer selbstgenutzten oder zur Selbstnutzung vorgesehenen Wohnung (Neubau oder Bestand) sowie an einem zur selbstnutzenden Wohnbebauung vorgesehenen Baugrundstück, dessen oder deren Erwerb Grunderwerbsteuerpflichtig ist.

2.3

Selbstnutzung im Sinne dieser Richtlinie ist die Nutzung der Wohnimmobilie als angemeldete Hauptwohnung gemäß § 17 Absatz 1, und § 21 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist. Bei mehreren Antragstellenden einer Erwerbsgemeinschaft muss mindestens einer der Antragstellenden die erworbene Wohnimmobilie als Hauptwohnung nutzen.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger****3.1**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich natürliche Personen. Es kann je Erwerbsvertrag nur ein Antrag gestellt werden. Der Antrag ist durch alle im Erwerbsvertrag beziehungsweise im Zuschlagsbeschluss aufgeführten Erwerberinnen und Erwerber gemeinsam zu stellen.

3.2

Die Mitglieder von Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften haben einen gemeinsamen Antrag für die von ihnen erworbene Wohnimmobilie zu stellen. In diesen Fällen ist die Beauftragung des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin, der beziehungsweise die den Antrag stellt, nachzuweisen. Gesellschaften oder sonstige Vereinigungen von natürlichen Personen kommen als Zuwendungsempfängerinnen nicht in Betracht.

3.3

Eine Zuwendung auf der Grundlage dieser Richtlinie kann den Antragstellenden nur einmalig gewährt werden.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Wohnimmobilie, für die die Förderung beantragt wird, muss in Nordrhein-Westfalen gelegen sein.

4.2

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird allgemein zugelassen, Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO ist nicht anzuwenden. Eines Finanzierungsplans nach Nr. 3.2.1 VV zu § 44 LHO bedarf es nicht.

4.3

Gefördert wird der Erwerb von Neu- und Bestandswohnimmobilien. Der Erwerb von unbebauten Grundstücken ist ebenfalls förderfähig.

4.4

Der Antragstellende muss die Wohnimmobilie selbst als Hauptwohnung nutzen, das heißt er muss dort gemäß §§ 17 Absatz 1; 21 Absatz 1, 2 und 4 Bundesmeldegesetz

gemeldet sein. Bei mehreren Antragstellenden muss mindestens eine beziehungsweise einer diese Voraussetzung erfüllen.

4.4.1

Bei Antragstellung hat die Antragstellende beziehungsweise der Antragstellende durch Vorlage der amtlichen Meldebescheinigung zu bestätigen, dass die erworbene Wohnimmobilie bereits als Hauptwohnung genutzt wird.

4.4.2

Soweit der Antragstellende zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich beabsichtigt, die erworbene Wohnimmobilie künftig als Hauptwohnung zu nutzen, hat er spätestens drei Jahre nach dem Datum der Antragsstellung seine Wohnsitznahme gegenüber der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der amtlichen Meldebescheinigung nachträglich ergänzend zu seinem Antrag zu bestätigen.

4.5

Der Erwerbsvorgang darf frühestens am 1. Januar 2022 begonnen und muss spätestens am 31. Dezember 2022 rechtswirksam abgeschlossen sein. Dies wird durch den notariell beurkundeten Erwerbsvertrag oder den rechtskräftigen Zuschlagsbeschluss nachgewiesen.

4.6

Die Grunderwerbsteuer für die Wohnimmobilie muss bei Antragstellung vollständig bezahlt worden sein. Dies wird durch den Grunderwerbsteuerbescheid und den entsprechenden Zahlungsnachweis nachgewiesen.

4.7

Werden Immobilien oder Teile einer Immobilie nicht für Wohnzwecke selbst genutzt, ist eine Förderung für den auf nicht zu selbstgenutzten Wohnzwecken entfallenden Teil ausgeschlossen. Sofern mehrere Immobilien oder gemischt genutzte Immobilien erworben werden, ist Voraussetzung einer Förderung, dass der Wohnimmobilienanteil, der zur Selbstnutzung vorgesehen ist, im Erwerbsvertrag durch Angabe des darauf entfallenden Teils des Entgeltes wertmäßig zu beziffern und zu konkretisieren ist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Erwerb durch Zwangsversteigerung, kann dies auch durch den Antragstellenden schriftlich bestätigt werden.

Eine Reduzierung der Größe der zur Selbstnutzung vorgesehenen Teile der Wohnimmobilie ist durch die Antragstellenden bis zum Zeitpunkt der Hauptwohnsitznahme unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde wird sich den teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides im Bescheid vorbehalten.

4.8

Zugehörige Sondernutzungsrechte oder Teileigentum sind förderfähig, wenn sie wie der Hauptkaufgegenstand auch zur Selbstnutzung vorgesehen sind.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung.

5.2

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

5.3

Die Zuwendung beträgt der Höhe nach 2 Prozent des notariell beurkundeten und auf den selbstgenutzten wohnwirtschaftlichen Teil entfallenden Teil des Erwerbsentgeltes, bei Zwangsversteigerungsverfahren 2 Prozent des auf den selbstgenutzten wohnwirtschaftlichen Teil entfallenden Teil des Meistgebots. Die maximale Bemessung

sungsgrundlage ist ein Entgelt von 500 000 Euro. Der diesen Betrag übersteigende Teil des Entgeltes wird nicht gefördert.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die NRW.BANK.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind an die Bewilligungsbehörde im von ihr bereitgestellten Online-Portal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages unter Beifügung der notwendigen Unterlagen zu stellen. Der Online-Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und sodann elektronisch an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

6.3

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe und ohne weitere Mittelanforderung in der Regel zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf das Konto des Antragstellenden.

6.4

Als antragsbegründende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- a) die Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises,
- b) die Kopie des notariell beurkundeten Erwerbsvertrages oder des rechtskräftigen Zuschlagsbeschlusses der zur Eigennutzung vorgesehenen Wohnimmobilie,
- c) der zugehörige Grunderwerbsteuerbescheid sowie der Zahlungsbeleg der Grunderwerbsteuer und
- d) die Meldebescheinigung der Hauptwohnsitznahme in der Wohnimmobilie, für die die Förderung beantragt wird beziehungsweise worden ist beziehungsweise einstweilen eine entsprechende Versicherung des Antragstellenden zur geplanten Hauptwohnsitznahme.

6.5

Reduziert sich das notariell beurkundete Entgelt als Bemessungsgrundlage nach Beantragung der Zuwendung, ist dies durch die Antragstellenden unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde wird sich den teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides im Bescheid vorbehalten.

6.6

Anträge können bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden. Das Antrags- und Zuwendungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung, weitgehend elektronisch durchgeführt werden. Abweichend von Nr. 3.1 VV zu § 44 LHO kann auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden.

7

Sonstige Bestimmungen

7.1

Die Zweckbindung gilt mit Wohnsitznahme als Hauptwohnsitz in der zur Eigennutzung vorgesehenen Wohnimmobilie als eingehalten, sofern die Grunderwerbsteuer nicht anderweitig vollständig oder teilweise zurückerstattet wurde. Der Antragstellende muss solche Rückerstattungen innerhalb von drei Jahren nach Antragstellung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzeigen.

7.2

Die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist ausgeschlossen. Die besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Wohneigentum) gemäß Anlage treten an die

Stelle der allgemeinen Nebenbestimmungen und sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2022 in Kraft und zum 31. März 2024 außer Kraft.

Anlage

**zur Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen
(BNBest-Wohneigentum)**

**Besondere Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang
mit der Umsetzung der Förderrichtlinie Wohneigentum
(BNBest-Wohneigentum)**

Die BNBest-Wohneigentum enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Änderung der Finanzierungsgrundlagen
- Nr. 3 Allgemeine Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 4 Nachträgliche Einreichung antragsbegründender Unterlagen und weitere Mitteilungspflichten
- Nr. 5 Aufbewahrung von Unterlagen
- Nr. 6 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde und den Landesrechnungshof
- Nr. 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Verwendung der Zuwendung

- 1.1** Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 1.2** Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Anlage

**zur Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen
(BNBest-Wohneigentum)**

- 1.3** Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Änderung der Finanzierungsgrundlagen

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die für die Zuwendungshöhe maßgeblichen Bemessungsgrundlagen, so ist die Zuwendungshöhe anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Reduzierung des notariell beurkundeten Entgelts, der Größe der zur Selbstnutzung vorgesehenen Teile der Wohnimmobilie sowie des selbstgenutzten Anteils bei gemischt genutzten Immobilien. Insoweit bleibt der teilweise oder vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheids vorbehalten.

3 Allgemeine Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 3.1** der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 3.2** sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

4 Nachträgliche Einreichung antragsbegründender Unterlagen und weitere Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

- 4.1** bis zum Zeitpunkt der Hauptwohnsitznahme eine Reduzierung des selbstgenutzten Teils der Wohnimmobilie sowie des selbstgenutzten Anteils bei gemischt genutzten Immobilien,
- 4.2** bis zum Zeitpunkt der Hauptwohnsitznahme eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Grunderwerbsteuer,
- 4.3** ihre oder seine Hauptwohnsitznahme innerhalb von spätestens drei Jahren nach dem Datum der Antragstellung nachträglich ergänzend zu ihrem oder seinem Antrag durch Einreichung der Meldebescheinigung der Hauptwohnsitznahme in der Wohnimmobilie, für die die Förderung beantragt worden ist,

Anlage

zur Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen (BNBest-Wohneigentum)

- 4.4** bis zum Zeitpunkt der Hauptwohnsitznahme die Reduzierung des notariell beurkundeten Entgelts als Bemessungsgrundlage nach Beantragung und Bewilligung der Zuwendung.

5 Aufbewahrung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die antragsbegründenden Originalbelege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde und den Landesrechnungshof

- 6.1** Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.2** Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2** Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569